



Sehr geehrte Damen und Herren,

der heutige Beitrag beschäftigt sich mit der Frage der Haftung von Geschäftsführern einer GmbH bzw. Vorständen einer Aktiengesellschaft (AG) für Steuerschulden der Gesellschaft. Nicht selten kommt es vor, dass die Finanzverwaltung ihre offenen Steuerforderungen, namentlich Umsatzsteuer im Fall der Insolvenz der GmbH bzw. AG zur Tabelle anmeldet, zugleich aber auch den/die Geschäftsführer bzw. Vorstand/Vorstände auf Zahlung der ausgefallenen Beträge persönlich in Anspruch nimmt. Zu Recht, falls der Geschäftsführer/Vorstand in den Zeiten, in denen die Gesellschaft noch (ein bisschen) Geld hatte, dieses nicht gleichmäßig an alle Gläubiger, sondern nur an bestimmte Gläubiger, vornehmlich Lieferanten verteilt hat. Nach Maßgabe des nachstehend beschriebenen Urteils ist die Finanzverwaltung an der Inanspruchnahme des Geschäftsführers oder Vorstands auch nicht dann gehindert, wenn sie gegenüber dem insolventen Unternehmen einem Insolvenzplan (= Schuldenbereinigungsplan) zugestimmt hat. Dieser Plan enthält keine Sperrwirkung. Für den Teil ihrer Forderung, der nicht bezahlt wird können also gleichwohl noch Haftungsansprüche gegen die Geschäftsführungsorgane zum Tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspenger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BFH: Haftungsinanspruchnahme des Alleingeschafters trotz Zustimmung des Finanzamts zum Insolvenzplan

AO §§ 69, 34 I, 44 II; InsO § 227

**Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs steht der Inanspruchnahme des alleinigen Anteilseigners und Vorstandes einer AG als Haftungsschuldner für deren Steuerschulden nicht entgegen, dass das Finanzamt dem Insolvenzplan für die AG zugestimmt hat.** (BFH, Beschluss vom 16.05.2013 - IV R 23/11, BeckRS 2013, 95854)

### Sachverhalt

Der Kläger war alleiniger Aktionär und Vorstand einer AG. Wegen Umsatzsteuer und Säumniszuschlägen, die die AG dem Finanzamt schuldete, nahm dieses den Kläger mit Bescheid vom 28.02.2007 in Haftung. Der dagegen erhobene Einspruch wurde zurückgewiesen, die Klage vom Finanzgericht abgewiesen. Der Bundesfinanzhof hat die Revision des Klägers (=Vorstand) als unbegründet zurückgewiesen.

### Rechtliche Wertung

Der Bundesfinanzhof begründet seine Entscheidung im Wesentlichen mit folgenden Überlegungen:

1. Mit Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans im Insolvenzverfahren über das Vermögen der AG treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein. Der im Insolvenzplan vereinbarte Erlass von – im Urteilsfall – 99,5% der Forderung des Finanzamts wirke nur zwischen den Planbeteiligten. Ausdrücklich bestimme das Gesetz (in § 254 Abs. 2 Satz 1 InsO), dass die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner durch den Plan nicht berührt werden.

2. Die mit dem Insolvenzplan bewirkte teilweise Befreiung der Schuldnerin von ihrer Steuerschuld führe nicht zu einem

Erlöschen der Steuerforderung. Sie berühre nicht den Bestand der Forderungen als solche, sondern nur deren Durchsetzbarkeit. Sie sei auch kein „Erlass“ und stehe deshalb der Inanspruchnahme eines Haftungsschuldners (Geschäftsführer/Vorstand) nicht nach § 191 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AO entgegen.

3. Aus dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung ergebe sich nicht, dass das Finanzamt von der Haftungsinanspruchnahme eines Dritten absehen müsse, wenn es mit der Zustimmung zum Insolvenzplan dem mit dieser insolvenzrechtlichen Gestaltungsmöglichkeit verfolgten Ziel der Unternehmenssanierung Rechnung trägt. Schließlich lasse die Insolvenzordnung die Inanspruchnahme der Mitschuldner – zu denen auch die Haftungsschuldner gehören – ausdrücklich unberührt (§ 254 Abs. 2 Satz 1 InsO).

4. Auch aus dem Grundsatz von Treu und Glauben ergebe sich nicht, dass das Finanzamt im Hinblick auf den im Insolvenzplan gewährten Teilerlass von der Haftungsinanspruchnahme absehen müsse.

Dies gelte umso mehr, als ein solches Vertrauen bei einem wegen schuldhafter Verletzung seiner steuerlichen Pflichten als gesetzlicher Vertreter nach §§ 69, 34 AO Haftenden grundsätzlich nicht schützenswert sei.

5. Bei der Entscheidung über die Haftungsinanspruchnahme habe das Finanzamt sein Ermessen auszuüben und dabei die Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Die gerichtliche Prüfung der Ermessensentscheidung sei gemäß § 102 Satz 1 FGO darauf beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder ob von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.



## Praxishinweis

Die Führungsorgane einer GmbH oder AG sind somit sehr hohen Haftungsrisiken ausgesetzt, auch und gerade was die – meist nicht geringen – Steuerforderungen des Finanzamtes angeht. Finanzverwaltung und auch Sozialversicherungsträger prüfen in nahezu allen geeigneten Fällen, ob der Geschäftsführer (oder Vorstand) seine steuerlichen/sozialversicherungsrechtlichen Pflichten verletzt hat.

Bei Sozialversicherungen kommt für den Fall der Nichtabführung des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung noch erschwerend hinzu, dass es sich hierbei um fremdes Geld des Arbeitnehmers handelt, welches ggf. der Versicherung vorenthalten wird. Diese Problematik muss der Geschäftsführer/Vorstand somit bereits im Vorfeld der Insolvenz vor Augen haben und nicht dem – oftmals bestehenden tatsächlichen – Druck Folge leisten und andere Gläubiger gegenüber dem Finanzamt oder Sozialversicherungsträgern bevorzugt befriedigen (in diesem Sinne auch Abenheimer in FD-InsR 2013, 351278).

## Wichtige Leitsätze

### BGH: Feststellung der Zahlungsunfähigkeit durch betriebswirtschaftliche oder wirtschaftskriminalistische Methode

#### InsO §§ 15a, 17 II

1. Die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit erfolgt in der Regel durch die sogenannte betriebswirtschaftliche Methode. Das setzt eine stichtagsbezogene Gegenüberstellung der fälligen Verbindlichkeiten einerseits und der zu ihrer Tilgung vorhandenen oder kurzfristig herbeizuschaffenden Mittel andererseits voraus.

Zur Abgrenzung von der bloßen Zahlungsstockung ist diese Methode um eine Prognose darüber zu ergänzen, ob innerhalb der Drei-Wochen-Frist mit der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit hinreichend sicher zu rechnen ist, etwa durch Kredite, Zuführung von Eigenkapital, Einnahmen aus dem normalen Geschäftsbetrieb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen. Das geschieht durch eine Finanzplanrechnung, aus der sich die hinreichend konkret zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der nächsten 21 Tage ergeben.

2. Die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 InsO kann aber auch durch sogenannte wirtschaftskriminalistische Beweisanzeichen belegt werden (wirtschaftskriminalistische Methode). Als wirtschaftskriminalistische Warnzeichen kommen u.a. in Betracht die ausdrückliche Erklärung, nicht zahlen zu können, das Ignorieren von Rechnungen und Mahnungen, gescheiterte Vollstreckungsversuche, Nichtzahlung von Löhnen und Gehältern, der Sozialversicherungsabgaben oder der sonstigen Betriebskosten, Scheck- und Wechselproteste oder Insolvenzanträge von Gläubigern. (Leitsätze der Redaktion)

**BGH, Beschluss vom 21.08.2013 - I StR 665/12, BeckRS 2013, 17196**

## VG Göttingen: Anfechtungskompetenz des Insolvenzverwalters, wenn sich Anfechtungsanspruch gegen Dritten wendet

### AnfG §§ 3, 4, II

1. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Anfechtungskompetenz aus §§ 4, II AnfG auch dann auf den Insolvenzverwalter über, wenn sich der Anfechtungsanspruch nicht gegen den Insolvenzschuldner, sondern gegen einen Dritten wendet.

2. Für die Beurteilung der Gläubigerbenachteiligung im Rahmen des § 3 Abs. I AnfG kommt es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanz des Anfechtungsprozesses an. (Leitsätze der Redaktion)

**VG Göttingen, Urteil vom 12.09.2013 - 2 A 718/13, BeckRS 2013, 56280**

## Aktuelles

### Destatis: Rückgang der Insolvenzverfahren im 1. Halbjahr 2013 um 7,8 Prozent

Im ersten Halbjahr 2013 verzeichneten die deutschen Amtsgerichte insgesamt 70990 Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Das waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) vom 11.10.2013 7,8 % weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum.

Von den 70.990 beantragten Insolvenzverfahren entfielen 13.253 Insolvenzanträge auf Unternehmen (-10,3 %) und 45.715 auf Verbraucher (-8,2 %). Die übrigen Insolvenzverfahren wurden von ehemals selbstständig Tätigen, die ein Regelinsolvenzverfahren (7.165 Anträge) beziehungsweise ein vereinfachtes Verfahren durchlaufen (2.879 Anträge), oder von natürlichen Personen als Gesellschafter (532 Anträge) gestellt. Darüber hinaus wurden 1.446 Anträge auf Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens beziehungsweise eines Insolvenzverfahrens über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft registriert.

Insgesamt sind von den 13.253 in den ersten sechs Monaten des Jahres 2013 beantragten Unternehmensinsolvenzen 9.985 Insolvenzverfahren (75,3 %) eröffnet worden. 3.268 Anträge (24,7 %) wurden mangels Masse abgewiesen. Die voraussichtliche Höhe der Forderungen aller beantragten Unternehmensinsolvenzverfahren belief sich auf insgesamt 10,4 Milliarden EUR. Damit liegt die durchschnittliche Forderungshöhe pro Insolvenzverfahren bei rund 787.700 EUR.

Bei den Verbrauchern wurden im ersten Halbjahr 2013 von insgesamt 45.715 beantragten Insolvenzverfahren 44.718 (97,8 %) eröffnet. 179 Anträge (0,4 %) wurden mangels Masse abgewiesen und bei 818 Verfahren (1,8 %) erfolgte eine Annahme des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans. Die voraussichtlichen Forderungen der beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren bezifferten die Amtsgerichte auf insgesamt rund 2,4 Milliarden EUR. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verschuldung von etwa 53.100 EUR pro insolventen Verbraucher.

**FD-InsR 2013, 351185**